

Jokerhalbtage

Reglement

Anzahl Jokerhalbtage

Den Eltern von Kindern des Kindergartens und der Primarschule Freienbach stehen pro Schuljahr **vier** Schulhalbtage zur Verfügung, an welchen sie ihre Kinder in eigener Verantwortung vom Unterricht dispensieren können.

Bezug von Jokerhalbtagen

Die Jokerhalbtage sollen gezielt und zweckgebunden eingesetzt werden. Die Jokerhalbtage können einzeln oder zusammenhängend, ohne Angabe von Gründen frei gewählt werden. Eine Übertragung auf ein nachfolgendes Schuljahr ist nicht gestattet. Es können nur ganze Halbtage bezogen werden (nicht Lektionen).

Einschränkungen

Die Jokerhalbtage können nicht bewilligt werden:

Während Schulverlegungen, Projektwochen, Projekttagen, Papiersammlungen oder sportlichen Schulanlässen und direkt im Anschluss an die Sommerferien.

Vorgehen

Die Eltern informieren die Klassenlehrperson mindestens zwei Tage im Voraus schriftlich mit dem Formular „Jokerhalbtage“. Jokerhalbtage werden als entschuldigte Absenzen im Zeugnis eingetragen. Die Lehrperson hat das Recht, einen Jokerhalbtage abzulehnen.

Nachholunterricht

Es besteht kein Anspruch auf Erteilung von Nachholunterricht. Die Eltern bzw. die Schülerinnen und Schüler sind für das Nachholen des Schulstoffes selber verantwortlich. Die Lehrpersonen sind berechtigt, verpasste Prüfungen nachholen zu lassen. Die Hausaufgaben für den folgenden Schultag müssen nach dem bezogenen Jokerhalbtage lückenlos vorliegen.

Jokerhalbtage

Jokerhalbtage können nicht mit Dispensationsgesuchen kumuliert werden. Bezieht ein Kind freie Tage für ein Dispensationsgesuch, hat es keinen Anspruch mehr auf zusätzliche Jokerhalbtage.

Dieses Reglement über die Jokerhalbtage hat Gültigkeit per Anfang Schuljahr 2013/2014 und ersetzt alle vorgängigen Versionen.

Das Formular finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Freienbach unter www.freienbach.ch in der Rubrik Schule und Bildung.

SRB Nr. 148 vom 26. August 2013